



Stadt  
Frauenfeld

**Reglement über das  
Abstellen von Motor-  
fahrzeugen auf  
öffentlichen Strassen  
und Plätzen der Stadt  
Frauenfeld**

**(Parkierungsreglement)**

Gültig ab 1. Oktober 1993

STADT FRAUENFELD

REGLEMENT ÜBER DAS ABSTELLEN VON MOTORFAHRZEUGEN  
AUF ÖFFENTLICHEN STRASSEN UND PLÄTZEN  
DER STADT FRAUENFELD  
(PARKIERUNGSREGLEMENT)

VOM 11. Dezember 1991

**Inhaltsverzeichnis**

Art. 1	Grundsatz.....	1
Art. 2	Parkflächen.....	1
Art. 3	Zeiterfassung und Gebührenerichtung.....	1
Art. 4	Dauerndes nächtliches Parkieren.....	1
Art. 5	Parkierungsgebühr.....	1
Art. 6	Verwendung der Parkierungsgebühren.....	2
Art. 7	Inkrafttreten.....	2

Gestützt auf § 58 des Planungs- und Baugesetzes vom 16. August 1995 sowie Art. 31 Ziff. 2 lit. f des Organisationsreglements vom 27. April 1994, Art. 20 Abs. 2 der Verordnung über die Strassenverkehrsregeln erlässt der Gemeinderat das nachstehende Parkierungsreglement:

#### Art. 1

- |   |   |           |
|---|---|-----------|
| 1 | Das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichen Strassen und Plätzen ist im Rahmen des Gemeingebrauchs unter Beachtung der Bestimmungen des Schweizerischen Strassenverkehrsgesetzes und der zugehörigen Verordnungen grundsätzlich kostenlos. | Grundsatz |
| 2 | Zur Förderung der zweckmässigen Nutzung öffentlicher Parkflächen sowie zur Sicherstellung von Parkplätzen für jedermann, insbesondere im Stadtzentrum, werden stark belegte Parkplätze der Gebührenpflicht unterstellt.                           |           |
| 3 | Das dauernde Parkieren auf öffentlichem Grund, namentlich nachts („Laternengaragen“), ist gebührenpflichtig.  |           |

#### Art. 2

- |   |   |             |
|---|---|-------------|
| 1 | Anzahl und Belegungszeit der Parkplätze sind so festzulegen, dass Flächen sowohl für ein kurzes und mittleres als auch für längeres Parkieren zur Verfügung stehen. | Parkflächen |
| 2 | Der Stadtrat bezeichnet die gebührenpflichtigen Parkflächen und legt die jeweilige Parkierungsdauer fest.   |             |

#### Art. 3

- |   |   |  |
|---|---|--|
| 1 | Die Parkierungsdauer wird durch Parkingmeter, Ticketautomaten oder dergleichen registriert. | Zeiterfassung und<br>Gebührenerichtung |
| 2 | Die Gebühr ist unmittelbar nach Belegen eines Parkplatzes zu entrichten.                    |  |

#### Art. 4

- |   |  |                                    |
|---|--|------------------------------------|
| 1 | Wer sein Motorfahrzeug nachts regelmässig auf öffentlichem Grund parkiert, bedarf einer Bewilligung des Stadtrates und hat eine Gebühr zu entrichten.  | Dauerndes nächtliches<br>Parkieren |
| 2 | Motorfahrzeughalter, die keinen Abstellplatz oder Einstellraum auf privatem Grund beziehungsweise in einer Gemeinschaftslage nachweisen können, unterstehen der Bewilligungs- und der Gebührenpflicht.           |                                    |
| 3 | Die Gebühr für das regelmässige nächtliche Parkieren auf öffentlichem Grund wird halbjährlich über die Rechnungstellung veranlagt. Die Gebühr wird 30 Tage nach Zustellung des Veranlagungsentscheidings fällig. |                                    |

- Art. 5 \*
- Parkierungs-  
gebühr
- 1 Die Parkierungsgebühr beträgt mindestens 50 Rappen und höchstens 2 Franken pro Stunde.
  - 2 Der Stadtrat bestimmt den Gebührenansatz unter Berücksichtigung von Wochentag, Tageszeit, Verkehrsfrequenz und Lage so, dass die Einnahmen die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Parkplätze sowie den Aufwand für die Überwachung des ruhenden Verkehrs decken.
  - 3 An Sonn- und allgemeinen Feiertagen werden keine Gebühren erhoben.
  - 4 Der Stadtrat kann die Gebührenpflicht für einzelne Parkflächen und bestimmte Wochentage aufheben.
  - 5 Die Gebühr für das regelmässige nächtliche Parkieren auf öffentlichem Grund beträgt monatlich 30 Franken für Personenwagen und 100 Franken für schwere Motorfahrzeuge (LKW) sowie deren Anhänger. Der Stadtrat kann den Gebührenansatz der Teuerung anpassen.
- Art. 6
- Verwendung der  
Parkierungs-  
gebühren
- 1 Die Parkierungsgebühren werden in erster Linie zur Kostendeckung der Überwachung des ruhenden Verkehrs verwendet.
  - 2 Überschüsse sind in die Spezialfinanzierung Parkierung einzulegen.
- Art. 7
- Inkrafttreten
- 1 Dieses Reglement wird nach Annahme durch den Gemeinderat und Genehmigung durch den Regierungsrat mit Stadtratsbeschluss in Kraft gesetzt.

Frauenfeld, 11. Dezember 1991

NAMENS DES GEMEINDERATES FRAUENFELD  
Der Präsident Der Sekretär

P. Hausammann

E. Maurer

\* siehe Genehmigungsvermerk am Schluss des Reglements

Vom Regierungsrat des Kantons Thurgau genehmigt am 1. Juni 1993 mit Beschluss Nr. 655.

Vom Stadtrat mit Beschluss Nr. 653 vom 28. September 1993 auf den 1. Oktober 1993 in Kraft gesetzt.

- \* Teilrevision bezüglich Art. 5 Abs. 2 mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 45 vom 29. September 1999 genehmigt.